

Vergnügungssteuer-Verordnung 2006 der Marktgemeinde Kuchl

Beschluss der Gemeindevertretung vom

§ 1 Abgabenausschreibung

Die Marktgemeinde Kuchl erhebt für die Durchführung von Vergnügungen im Gemeindegebiet eine Abgabe (Vergnügungssteuer). Die Rechtsgrundlage hierfür ist § 1 Abs. 1 Vergnügungssteuergesetz 1998 LGBL 2/1999, zuletzt geändert durch LGBL 62/211.

§ 2 Gegenstand und Höhe der Abgabe

(1) Abgabepflichtige Vergnügungen sind alle in der Marktgemeinde Kuchl stattfindenden Veranstaltungen und Maßnahmen, die der Unterhaltung der Teilnehmer dienen. Eine abgabepflichtige Vergnügung liegt auch dann vor, wenn die Veranstaltung neben unterhaltenden auch erbauenden, belehrenden oder anderen nicht als Unterhaltung anzusehenden Zwecken dient (Generaltatbestand im Sinne des § 2 Abs. 1 Vergnügungssteuergesetz 1998). Sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, beträgt die Abgabe vom Eintritt (der auf der Karte angegebene Preis oder ein sonstiges Entgelt nach § 4 UStG 1994), der für die Teilnahme an der Vergnügung zu entrichten ist 10 %.

(2) Die Abgabe beträgt im Übrigen für:

| Z | lit. | Abgabegegenstand | Abgabe |
|----|------|--|---|
| 1. | a) | Tanzveranstaltungen, Kostümfeste, Maskenbälle Für Vereine die nachweislich Nachwuchsarbeit betreiben Tanzveranstaltungen, Discopartys über 400 Eintritte Für Kuchler Vereine die nachweislich Nachwuchsarbeit betreiben. | 10 % / Eintritt 5 % / Eintritt 20 % / Eintritt 10 % / Eintritt |
| | b) | Volksfeste, Jahrmärkte, Kirtage udgl. ohne Eintritt Feste mit Eintritt (z.B. Seefest, Waldfest) Für Vereine die nachweislich Nachwuchspflege betreiben | --- 15 % / Eintritt 10 % / Eintritt |
| 2. | a) | Volksbelustigungen, Karusselle, Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Go-Kart-Bahnen, Autodrome, Rodel- und Rutschbahnen, Schaukeln, Schießbuden, Geschicklichkeitsspiele, Durchführung von Bungee-Jumping. | 10-fache des Einzelpreises |
| 3 | a) | Revue- und Varietee- Vorstellungen, Kabaretts, Kunstlaufvorführungen auf Eis- und Rollbahnen Modeschauen Bodybuilding Vorführungen, Performances udgl | 10 % / Eintritt |
| 4 | | Sex- oder Peepshows | 20 % |
| 5 | | Zirkusveranstaltungen, Tierschauen | 10 % |
| 6 | a) | Das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsvorrichtungen einschließlich Spielapparaten und Wettvorrichtungen an öffentlichen Orten in Gast und Schankwirtschaften oder in sonstigen allgemein zugänglichen Räumen. | 15,- je Monat und Vorrichtung |
| | b) | Das Halten von Tischfußballapparaten sowie von Poolbillard- und Karambole Billard Tischen abweichend von lit a. | , --- |
| | c) | Das Halten von Air-Hockey und Darts Automaten | --- |
| | d) | Für das Halten von Geldspielapparaten und von Spielapparaten, die ein verrohende Wirkung ausüben oder das sittliche Empfinden erheblich verletzen, (§ 21 Abs. 2 und 3 bzw. Abs. 1 lit. b des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1997) | € 1.450,-- |

| | | | |
|-----|----|--|--|
| | e) | Das Halten von Kinderunterhaltungsautomaten oder –Apparaten, Kinderreittiere udgl. | € 2,00 |
| | f) | Das Betreiben von PC-Anlagen mit Internetzugang überwiegend zu Spielzwecken mit oder ohne Gewinnaussicht in allgemein zugänglichen Räumen /z.B Internetcafés, Hotel- und Gastgewerbe udgl) | € 10,-- monatlich |
| | g) | Das Betreiben von PC-Anlagen mit Internetzugang überwiegend zu Kommunikationszwecken in allgemein zugänglichen Räumen (zB Internetcafés, Hotel- und Gastgewerbe udgl) | --- |
| 7 | a) | Sportliche Wettspiele, Wettkämpfe, Wettfahren und Wettrennen | 15 % Eintritt |
| | b) | Für Vereine, die nachweislich Nachwuchsarbeit betreiben | --- |
| | c) | Wrestling und Stuntveranstaltungen | 15 % Eintritt |
| | d) | Kampfsportdarbietungen udgl. | 15 % Eintritt |
| | e) | Kegel- und Bowlingbahnen an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften der in sonstigen zugänglichen Räumen | --- |
| | f) | Wettvorrichtungen sowie der Abschluss von Wetten (zB Sportwetten) an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften oder in sonstigen allgemein zugänglichen Räumen | Mtl. € 29 je Vorrichtung bzw. Abschlussmöglichkeit |
| 8. | a) | Das Vorführen von Filmen mit Ausnahme von Videofilmen | --- |
| | b) | Prädikat „sehenwert“, „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ gem. § 31Sbg. Veranstaltungsgesetz 1997 | --- |
| 9. | a) | Das Vorführen von Videofilmen (Pay-TV/DVD | € 73 je Vorrichtung |
| | b) | Das Vorführen von Videofilmen (Pay-TV/DVD in Beherbergungsbetrieben | € 2,-- |
| | c) | Das Vorführen von großflächigen Projektionen von Bildern (mehr als 5 ²) | --- |
| 10. | a) | Theatervorstellungen, Ballette, Vorführungen der Tanzkunst, Puppen- und Marionettentheater | 5 % Eintritt |
| 11. | a) | Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, Vorträge und Lesungen | 5 % Eintritt |
| | b) | Konzerte mit überwiegend klassischem Inhalt | 0,00 |
| | c) | Darbietungen lebender Musik in gastgewerblichen Betrieben, soweit es sich nicht um Tanzveranstaltungen, Kostümfeste oder Maskenbälle handelt | --- |
| 12. | a) | Ausstellungen (Trödel-, Antik-, Flohmärkte, Platten-, CD-, Spielzeug-, Teddybärenbörsen sowie sonstige Verkaufsausstellungen udgl.) | 5 % Eintritt |
| 13. | a) | Spiele in Spielkasinos, im Gebäude | € 0,73 je angef. 10 m ² |
| | b) | Spiele in Spielkasinos, für die im Freien gelegenen Teile | € 0,36 je angef. 10 m ² |

(3) Die Abgabe wird für jeden auch nur angefangenen Betriebsmonat berechnet.

§ 3 Abgabenbefreiungen

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen folgende Veranstaltungen bzw. Maßnahmen nicht:

- a) Theatervorstellungen, Ballette, Vorführungen der Tanzkunst, Puppen- und Marionettentheater von solchen Theatern, die aus Mitteln des Bundes, des Landes Salzburg oder der Gemeinde Zuschüsse erhalten (§ 3 Abs. 1 Z 1 Vergnügungssteuergesetz 1998).

- b) das Halten von Geldspielapparaten in konzessionierten Spielbanken (§ 21 Glücksspielgesetz).
- (2) Der Vergnügungssteuer unterliegen ferner folgende Veranstaltungen nicht:
- a) Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen, Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen (§§ 13 und 13 a des Schulunterrichtsgesetzes 1986) und sonstige Veranstaltungen, die mit Genehmigung der Schulbehörde hauptsächlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden;
 - b) Volksbildungskurse
 - c) Veranstaltungen, deren Ertrag nachweislich ausschließlich und unmittelbar zu wissenschaftlichen, Humanitäts-, Wohltätigkeits- oder kirchlichen Zwecken verwendet werden.
 - d) Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, wenn sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden und keine Tanzveranstaltungen, Kostümfeste oder Maskenbälle damit verbunden sind;
 - e) Veranstaltungen des Bundes, des Landes Salzburg oder der Marktgemeinde Kuchl nicht aber, wenn letztere nur als Mitveranstalter auftritt
 - f) Veranstaltungen, von der Marktgemeinde Kuchl gefördert werden, wenn die errechnete Vergnügungssteuer für diese Veranstaltung Euro 125,00 nicht übersteigt.

§ 4 Abgabepflichtiger und Haftung

- (1) Abgabepflichtiger ist der Unternehmer (§ 2 Umsatzsteuergesetz 1994) der Veranstaltung.
- (2) Neben dem Abgabepflichtigen haftet der Inhaber der für die Veranstaltung benützten Räume oder Grundstücke als Gesamtschuldner.

§ 5 Anmeldung von Vergnügungen

- (1) Das Aufstellen von Vorrichtungen gemäß § 2 Abs. 2 Z. 6 Vergnügungssteuergesetz 1998 ist innerhalb einer Woche bei der Marktgemeinde Kuchl vom Abgabepflichtigen anzumelden.
- (2) Auch die beabsichtigte Durchführung anderer Arten von Vergnügungen ist vor deren Beginn anzumelden.

§ 6 Abgabenerklärung und Fälligkeit

- (1) Der Abgabepflichtige hat nach Beendigung der Veranstaltung in einer von der Marktgemeinde Kuchl vorgeschriebenen Form eine Abgabenerklärung einzureichen.
- (2) Bei einmaligen Veranstaltungen hat die Abgabenerklärung spätestens 15 Tage nach Beendigung der Veranstaltung zu erfolgen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen ist die Abgabenerklärung für jeden Monat bis zum 15. des Folgemonats vorzunehmen.
- (3) Die Abgabe ist bis zu den im Abs. 2 genannten Terminen zu entrichten (Abgabefälligkeitszeitpunkt).

§ 7 Vereinbarungen mit Abgabepflichtigen

- (1) Die Marktgemeinde Kuchl kann mit einem Abgabepflichtigen Vereinbarungen über die Höhe und die Form der Entrichtung der Vergnügungssteuer treffen, wenn dadurch ohne wesentliche Veränderung des Abgabenertrages die Bemessung und Einhebung der Abgabe vereinfacht wird.
- (2) Für die Dauer der Vereinbarung besteht keine Verpflichtung, eine Abgabenerklärung einzureichen.
- (3) Über Streitigkeiten aus der Vereinbarung entscheidet die Marktgemeinde Kuchl mit Bescheid.

§ 8 Freikarten

- (1) Bei der Abgabebemessung für die im § 2 Abs. 2 Z. 1 bis 3, 5 und 7 bis 12 im genannten Veranstaltungen haben außer Betracht zu bleiben:
 - a) Freikarten, die an Personen ausgegeben werden, die an der Durchführung der Veranstaltung in Ausübung ihres Berufes oder ihrer öffentlichen Aufgabe beteiligt sind bis zum Ausmaß von 25 % aller für die Veranstaltungen ausgegebenen Eintrittskarten
 - b) Sonstige Freikarten bis zum Ausmaß von 5 % aller für die Veranstaltungen ausgegebenen Eintrittskarten, höchstens aber 50 Stück.
- (2) Freikarten müssen deutlich als solche gekennzeichnet werden.

§ 9 Preis und Entgelt

- (1) Die Abgabe ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis unter Einschluss der Abgabe zu berechnen, auch wenn die Karte tatsächlich billiger abgegeben worden ist. In begründeten Fällen können herabgesetzte Preise als Bemessungsgrundlage anerkannt werden. Preisnachlässe, die Wiederverkäufern gewährt werden, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Die Abgabe ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Karte angegebene Preis oder wenn die Karte keine Preisangabe enthält.
- (2) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung für die Teilnahme an der Veranstaltung einschließlich der Abgabe auch dann, wenn sie in den Speise- oder Getränkepreisen enthalten ist. Überwiegt aber in dem Gesamtentgelt die Vergütung für Speisen oder Getränke offensichtlich (Silvestermenü udgl.), so gelten als Entgelt 25 % dieses Gesamtentgeltes.
- (3) Zum Entgelt gehören auch:
 - a) Vergütungen für Kataloge und Programme, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung mit dem Bezug von Katalogen oder Programmen verbunden ist und das Entgelt dem Veranstalter zufließt; Sonderzahlungen (z.B. Spenden), die vom Veranstalter verlangt werden. Wenn der Betrag der Sonderzahlung nicht zu ermitteln ist, ist dem Entgelt ein Betrag von 20 % hiervon hinzuzurechnen.
 - b) Die Sonderzahlung ist nicht hinzuzurechnen, wenn sie einem Dritten zu einem mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck zufließt.
- (4) Die Umsatzsteuer zählt nicht zur Bemessungsgrundlage.

§ 10 Karten für mehrere Veranstaltungen

Für einzeln oder zusammenhängend ausgegebene Karten, die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von zeitlich auseinander liegenden Veranstaltungen berechtigen, ist die Abgabe unter Zugrundelegung jenes Teiles des Gesamtentgeltes zu bemessen, der auf die einzelne Veranstaltung entfällt. Ist die Zahl der Veranstaltungen unbestimmt, so ist die Abgabe nach dem Preis der Gesamtkarte zu berechnen.

§ 11 Entwertung der Karten

Der Abgabepflichtige darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Vorzeigen und Entwerten der Karten gestatten.

§ 12 Weitere Verpflichtungen

Der Abgabepflichtige ist verpflichtet, für jede Veranstaltung eine Aufzeichnung zu führen, aus der Preis und Zahl der ausgegebenen Karten und alle Nebeneinnahmen, die zum Entgelt gehören, ersichtlich sein müssen.

§ 13 Bauschabgabe nach einem Vielfachen des Einzelpreises

Als Einzelpreis gilt der Höchsteinzelpreis für erwachsene Personen. Auf die Berechnung des Einzelpreises findet § 9 sinngemäß Anwendung.

§ 15 Bauschabgabe nach der Größe des benützten Raumes

- (1) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach dem Flächeninhalt, der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen, Galerien, Gänge, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühne-, Kassen-, Garderoben-, Sanitärräume und der Kleiderablage. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.
- (2) Bei längerer Dauer oder bei fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von vier Stunden als eine Veranstaltung. Bei Veranstaltungen, die mehr als zwei Tage dauern, wird die Abgabe für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

§ 16 In- und Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Der Beschluss der Gemeindevertretung tritt am 1. Jänner 2006 in Kraft.
- (2) Alle früheren Beschlüsse der Gemeindevertretung über die Erhebung einer Steuer für die Veranstaltung von Vergnügungen im Gemeinde der Marktgemeinde Kuchl treten am 1. Jänner 2013 mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie auf steuerliche Vorgänge, die vor diesem Zeitpunkt bewirkt worden sind, noch anzuwenden sind.

Kuchl, am 16.12.2012

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister:

Andreas Wimmer